

Zusammenfassung der Neufassung der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung

Schweineproduktion

Übersicht über den Änderungsbedarf und die Übergangsfristen für Stallabteile in der Schweineproduktion.

Die folgende Übersicht bezieht sich auf die „Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ vom 22. August 2006, geändert durch Verordnung am 1. Oktober 2009. Die Regelverstöße werden als **Ordnungswidrigkeiten** eingestuft. Die Übergangsfristen sind unterschiedlich und viele Inhalte wurden von der alten Schweinehaltungsverordnung übernommen, waren geltendes Recht und bedürfen deshalb keiner Übergangsfrist.

§	Beschreibung	Übergangsfrist
3 (5)	Notstromaggregat, um die Wasser- und Futterversorgung sicherzustellen.	keine
3 (6)	Notstromaggregat und Alarmanlage zur Sicherung der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage.	keine
4 (1.1)	Täglich Tier- und Technikkontrolle durch kompetentes Personal.	keine
4 (1.3)	Soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung (weiche, trockene Einstreu oder Unterlage) oder die die Tötung kranker Tiere zu ergreifen.	keine
4 (1.4)	alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt	keine
4 (1.6)	Festgestellte Haltungsmängel unverzüglich abstellen.	keine
4 (2)	Aufzeichnungen über die tägliche Bestandskontrolle (medizinische Behandlungen, verendete Tiere) und drei Jahre Dokumentationspflicht.	keine
22 (2.1)	Einzel gehaltene Tiere brauchen Sichtkontakt zu anderen Tieren.	keine
22 (2.2)	Alle Schweine müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.	keine
22 (2.3)	Schweinen muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.	keine
22 (2.4)	Schweine brauchen eine geeignete Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalllufttemperaturen.	Altanlagen bis 31.12.2012
22 (3.4)	Bei Verwendung von Spaltenboden darf die Spaltenweite bei Saug- und Absatzferkel max. 11 und 14 mm betragen (Auftrittsbreite muss min. Spaltenweite betragen).	keine
22 (3.4)	Bei Verwendung von Spaltenboden darf die Spaltenweite bei Mastschweinen, Jungsauen und Sauen max. 18 und 20 mm betragen.	Altanlagen bis 31.12.2012
22 (3.5)	Bei Betonspalten ist bei Saug- und Absatzferkel eine Auftrittsbreite von min. 5 cm und bei anderen Schweinen von min. 8 cm vorgeschrieben.	Altanlagen bis 31.12.2012
22 (3.8)	Im Liegebereich bei Gruppenhaltung darf bei tragenden Sauen und Mastschweinen der Perforationsgrad max. 15 % betragen (Ausnahme: Absatzferkel).	Altanlagen bis 31.12.2012
22 (4)	Neubauten brauchen Fenster im Umfang von 3 % der Stallgrundfläche. Ausnahme: Es reichen 1,5 % , wenn aus Gründen der Bautechnik und Bauart die 3 % nicht möglich sind.	keine

22 (4) Ausnahme	Altgebäude oder Umbauten in solchen brauchen Fenster im Umfang von 1,5 % der Stallgrundfläche . Wo auch dies nicht möglich ist, kann künstliches Licht eingesetzt werden.	Altanlagen bis 31.12.2012
23 (4)	Der Liegebereich von Saugferkeln muss wärme gedämmt und beheizbar oder mit Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden muss abgedeckt sein.	keine
24 (2)	Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen: Jede Seite der Bucht mindestens 2,8 m , bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mindestens 2,4 m .	keine
24 (3)	Bei Einzelhaltung von Jungsauen oder Sauen (Deck- oder Abferkelbereich) darf der Liegebereich nicht voll perforiert sein. Die Perforation soll Futterreste sowie Kot und Harn abführen.	Altanlagen bis 31.12.2012
24 (4)	Bei Einzelhaltung in Kastenständen müssen die Tiere ungehindert aufstehen und sich hinlegen sowie die Gliedmaßen ausstrecken können.	keine
24 (5)	Die Abferkelbucht muss genügend Platz bieten für das ungehinderte Abferkeln und geburtshilfliche Maßnahmen.	keine
24 (6)	In bestehenden Anlagen dürfen Jungsauen und Sauen (in Fress-Liegebuchten) gehalten werden, wenn sie während der Trächtigkeit für insgesamt vier Wochen lang täglich freie Bewegung erhalten.	Altanlagen bis 31.12.2012
24 (6.1)	In bestehenden Anlagen dürfen Jungsauen und Sauen in Fress-Liegebuchten gehalten werden, wenn sie die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können.	Altanlagen bis 31.12.2012
24 (6.2)	In bestehenden Anlagen dürfen Jungsauen und Sauen in Fress-Liegebuchten gehalten werden, wenn nach dem Trog min. 1,00 m, max. mit 15 % perforierte Liegefläche besteht.	Altanlagen bis 31.12.2012
24 (6.3)	In bestehenden Anlagen dürfen Jungsauen und Sauen in Fress-Liegebuchten gehalten werden, wenn die Breite des Ganges hinter den einseitigen Buchten 1,60 m bzw. bei zweireihigen 2,00 m beträgt.	Altanlagen bis 31.12.2018
25	Eber, ab einem Alter von 24 Monaten, brauchen eine Fläche von 6 m² , um sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen zu können.	keine
25 (1)	Als Deckeinrichtung benötigt man 10 m² mit gleichen allgemeinen Vorgaben.	keine
26 (1)	Jedes Schwein braucht jederzeit Zugang zu veränderbarem Beschäftigungsmaterial.	keine
26 (1.2)	Wasser ist den Tieren getrennt von der Futterstelle anzubieten.	Altanlagen bis 04.08.2011
26 (2)	Bei zu geringem Lichteinfall ist künstliche Beleuchtung erforderlich (mindestens acht Stunden und min. 80 LUX und Tagesrhythmus angeglichen).	keine
26 (4)	Aggressive Schweine oder solche, gegen die sich ein solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Diese sind so zu halten, dass sie sich jederzeit umdrehen können.	keine
27 (1)	Saugferkel dürfen grundsätzlich erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ausnahme 1: zum Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden. Ausnahme 2: wenn die Ferkel unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht, in denen keine Sauen gehalten werden.	keine
27 (2)	Saugferkel benötigen eine Temperatur der ersten zehn Tage nach Geburt von 30° C. Danach: bis 10 kg 16° C mit Einstreu 20° C ohne Einstreu über 10 bis 20 kg 14° C mit Einstreu 18° C ohne Einstreu über 20 kg 12° C mit Einstreu 16° C ohne Einstreu	keine

28 (2.1)	Das Durchschnittsgewicht der Absatzferkel muss min. 5 kg betragen. Bei neu zusammengesetzter Gruppe darf das Gewicht der einzelnen Ferkel höchstens 20 % vom Durchschnittsgewicht der Gruppe abweichen.	keine												
28 (2.2)	Flächenbedarf der Ferkel: über 5 bis 10 kg 0,15 m ² über 10 bis 20 kg 0,20 m ² über 20 kg 0,35 m ²	Altanlagen bis 04.08.2016 Wenn: 0,15/0,20/ 0,30 m ² vorhanden sind												
28 (2.3) 29 (3)	ad lib: Für vier Absatzferkel/Mastschweine muss eine Fressstelle vorhanden sein tagserationierte Fütterung: Tier-Fressplatzverhältnis 2:1 rationierte Fütterung: Tier-Fressplatzverhältnis 1:1 gilt alles nicht für Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten	keine												
28 (2.5) 29 (3)	Für höchstens 12 Absatzferkel/Mastschweine muss eine Tränkestelle vorhanden sein.	keine												
29(2)	Flächenbedarf Züchtläufer und Mastschweine Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen 30- 50 kg 0,50 m ² 50- 110 kg 0,75 m ² über 110 kg 1,00 m ² Mindestens die Hälfte muss als Liegebereich (§ 22) ausgeführt sein.	Altanlagen bis 31.12.2012 Wenn bei 30- 50 kg 0,40 m ² 50- 85 kg 0,55 m ² 85-110 kg 0,65 m ² über 110 kg 1,00 m ² vorhanden sind.												
30 (2)	Nutzbare Bodenfläche Jungsau / Sauen abhängig von der Gruppengröße m²: <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td>bis fünf Tiere</td> <td>6-39 Tiere</td> <td>über 40</td> </tr> <tr> <td>je Jungsau</td> <td>1,85</td> <td>1,65</td> <td>1,50</td> </tr> <tr> <td>je Sau</td> <td>2,50</td> <td>2,25</td> <td>2,05</td> </tr> </table> Liegebereich nach § 22 0,95 m ² je Jungsau und 1,3 m ² je Sau darf nicht unterschritten werden.		bis fünf Tiere	6-39 Tiere	über 40	je Jungsau	1,85	1,65	1,50	je Sau	2,50	2,25	2,05	Altanlagen bis 31.12.2012 § 22 (2.2) muß gewährleistet sein
	bis fünf Tiere	6-39 Tiere	über 40											
je Jungsau	1,85	1,65	1,50											
je Sau	2,50	2,25	2,05											
30 (2)	Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin in Gruppen zu halten.	Altanlagen bis 31.12.2012: wenn die Sauen min. vier Wochen nach dem Absetzen täglich freie Bewegung erhalten												
30 (6)	Mindestens 200 g Rohfaser je Tier/Tag muss in der Wartehaltung gewährleistet sein.	keine												
30 (7)	Trächtige Sauen sind, falls erforderlich, gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.	keine												

Anmerkung: Bei Altanlagen handelt es sich um Ställe, die vor dem 04.08.2006 in Benutzung genommen wurden.

Rapps, Oktober 2010